

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

Nr. 144

Inhalt: Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung und des Gesetzes, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, vom 17. März 1878. S. 1274. — Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung. S. 1274. — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung Kaiser-Ordenskreuzes vom 25. Mai 1911. S. 1275.

(Nr. 6503) Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung und des Gesetzes, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, vom 17. März 1878. Vom 28. Oktober 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Der Artikel 21 Abs. 2 der Reichsverfassung wird aufgehoben.

§ 2

Im Gesetze, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, vom 17. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) werden im § 1 die Worte „nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen“ und im § 2 der zweite Satz gestrichen, ferner im § 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

Die Stellvertreter des Reichskanzlers müssen im Reichstag auf Verlangen jederzeit gehört werden.